



## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (Stand: 08.04.2024)

---

#### 1. Vorbemerkung

Die deutsche Zuckerindustrie verarbeitet an ihren aktuell 18 Standorten im ländlichen Raum jedes Jahr von September bis Februar etwa 26 Mio. t Zuckerrüben. Der Energiebedarf hierfür wird seit mehr als 80 Jahren ausschließlich mit modernen und hocheffizienten, wärmegeführten KWK-Anlagen (Feuerungswärmeleistung < 50 - 200 MW) zur Eigenversorgung mit Hochtemperaturwärme- und Elektroenergie gedeckt. Durch frühzeitigen Einsatz ausschließlich hocheffizienter Technologien konnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 bereits um rund 60 % reduziert werden (einschl. standort-eigenem Biogas aus Abwasser).

Der nächste Schritt ist die vollständige THG-Neutralität bis 2045. Im Jahr 2024 hat der Verein der Zuckerindustrie seine bereits im Jahr 2020 von FutureCamp erstellte [Roadmap-Studie](#) im Hinblick auf die zwischenzeitlich veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktualisieren lassen. Diese Studie zeigt mögliche Pfade zur Erreichung einer THG-neutralen Produktion im Rahmen der Paris-Ziele auf. Danach sind der Einsatz von **Biomasse** aus der **eigenen Verarbeitung** (Reststoffe bzw. Abfälle) sowie die teilweise Umstellung auf erneuerbare Elektroenergie (je nach Netzausbau) die vorteilhaftesten Varianten.

- Die Studie geht davon aus, dass ein zusätzlicher Effizienzgewinn von 20 bis 40 % des heutigen Energiebedarfs von etwa 7,6 TWh, davon knapp 1 TWh Strom erfolgt.
- Eine klimaneutrale Zuckerproduktion ist dann unter Einsatz **eines Teils** der im Produktionsprozess übrigbleibenden Reststoffe (ca. 50 - 70% der anfallenden Rübenschnitzel werden benötigt, jährlich fallen in der Branche rund 2,9 Mio. t an) und der Nutzung von Effizienztechnologien wie der Brüdenverdichtung (mit einer Dampfeinsparung von 20 - 25 %) möglich.

Das Reststoffbiomassepotenzial aus dem eigenen Prozess würde somit ausreichen (es geht hier um ca. 2 % der Rübenmasse), spätestens 2045 alle 18 Zuckerfabriken eigenversorgt treibhausgasneutral betreiben zu können. Diese Form der Eigenversorgung ist angesichts der defizitären Netzsituation im ländlichen Raum und aus Gründen der Versorgungssicherheit während der nur 4-monatigen energieintensiven Rübenkampagne betriebs- und volkswirtschaftlich erforderlich.

**Hierfür bedarf es auch künftig einer Berücksichtigung im Stromsteuerrecht.**

## **2. Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf**

### **a) Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nummer 7 StromStG-E)**

Die Änderung der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im § 2 Nummer 7 StromStG ist auch unter Berücksichtigung der Begründung zum Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar.

- Artikel 44 Absatz 3 c) der neuen AGVO sieht für nachhaltige Biomasse Steuerermäßigungen vor:

*„c) die auf der Grundlage des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG für Strom gewährt werden, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird, soweit die jeweilige Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllt;“*

- Ferner stellen Nachhaltigkeitsnachweise entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf des BMF keine zusätzliche Bürokratie dar, weil die Nachhaltigkeitsnachweise für die bloße Stromerzeugung aus Biogas und die Berücksichtigung im EU-Emissionshandel ohnehin erforderlich sind. Diese Nachweise sind insofern als bereits gegeben ohne Aufwand auch von der Finanz- bzw. Zollverwaltung antizipierbar bzw. nutzbar.
- ⇒ **Deshalb wäre hier eine Öffnung für Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (in ihrer novellierten Fassung (EU) 2023/2413) erforderlich.**

### **b) Wegfall der Schätzmöglichkeit nach §12 Absatz 2 StromStV**

Ferner ist auch der Wegfall der Schätzmöglichkeit nach §12 Abs. 2 StromStV gerade unter Bürokratiegesichtspunkten nicht nachvollziehbar (künftig soll keine Schätzung des Kraftwerkseigenverbrauchs, Strom zur Stromerzeugung, mehr zulässig sein).

Diese Änderung führt zu erhöhtem Aufwand im Unternehmen für vergleichsweise geringe Strommengen, weil etwas ältere Kraftwerke nicht mit Zählern ausgerüstet sind und der Verbrauch dort derzeit auf KWK-Gutachten beruht.

Insoweit führt auch die Neuregelung des § 11a StromStV-E nicht zu einem Ausgleich, weil diese Regelung weitere Anforderungen stellt und zusätzliche Grenzen setzt.

- ⇒ **Hier wäre eine Fortführung der Schätzmöglichkeit für den Kraftwerkseigenverbrauch für ältere Kraftwerke zielführend.**

**c) Aufzeichnungspflichten nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ff. StromStV-E (einschl. Erdgas)**

Die neuen Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferanten von Energieerzeugnissen sind generell abzulehnen. Die geforderte Erfassung aller Geschäftsvorfälle und der Berechnungsgrundlagen im Hauptbuch greift in das Bilanzrecht ein und ist nicht umsetzbar. Die stromsteuerlichen Aufzeichnungen werden regelmäßig mit dem aus den betrieblichen Aufzeichnungen (Abrechnungssystem im Nebenbuch) generierten Datenextrakt erfüllt. Die zusätzliche Erfassung der einzelnen stromsteuerlichen Vorgänge im Hauptbuchkonto ist durch die Buchhaltungssystematik und den gängigen Buchhaltungssystemen nicht vorgesehen.

Es ist nicht ersichtlich, warum im Hauptbuch ein Stromsteuerkonto zu führen ist, das sämtliche Geschäftsvorfälle umfassen soll. Die Aufzeichnungen im Nebenbuch (Abrechnungssystem) sollten ausreichen. Bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten die bestehenden gesetzlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten weiterhin ausreichend sein. Die steuerlich maßgeblichen Mengen lassen sich bereits über die bestehenden Energiemanagementsysteme in Verbindung mit den kaufmännischen Unterlagen hinreichend nachvollziehen.

⇒ **Diese Regelung sollte gestrichen werden.**

**d) Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften für Versorger (§ 4 Absatz 8 StromStV-E)**

Ferner ist vorgesehen, dass die Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften für Versorger - ausgenommen Strom-/Energiesteuerkonto im Hauptbuch - auch für Letztverbraucher und Eigenerzeuger gelten. Diese Vorgaben erscheinen als praxisfern (siehe die voranstehenden Ausführungen zu § 4 Absatz 3 StromStV).

⇒ **Diese Regelung sollte auf jeden Fall gestrichen werden.**

===